

**Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lahr/Schwarzwald
vom 10.12.1984
i. d. F. vom 10.05.1993
- Bereinigte Fassung -**

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald gibt sich aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657), folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Vorsitz**

- 1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister; seine Vertretung richtet sich nach der Regelung in der Hauptsatzung.
- 2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus.

**§ 2
Fraktionen**

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- 2) Eine Fraktion besteht einschl. ständiger Gäste aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 3) Die Bildung und die Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen oder Sprecher, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der weiteren Mitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

**§ 3
Sitzordnung**

Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Die Sitzordnung der Fraktionen wird vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl festgelegt. Die Reihenfolge innerhalb der Fraktionen bestimmen diese selbst.

**§ 4
Teilnahmepflicht und Befangenheit**

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben die Nichtteilnahme unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

- 2) Verläßt ein Mitglied des Gemeinderats vorzeitig die Sitzung, so hat es den Vorsitzenden vorher zu verständigen.
- 3) Liegt bei einem Mitglied des Gemeinderats ein Tatbestand vor, der den Ausschluß wegen Befangenheit (§ 18 GemO) zur Folge haben kann, so hat das betreffende Mitglied dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes der Gemeinderat. Das Mitglied des Gemeinderats, das wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß bei öffentlichen Sitzungen den Beratungstisch, bei nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum verlassen.

§ 5 **Ältestenrat**

- 1) Der vom Gemeinderat gebildete Ältestenrat setzt sich aus den Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecherinnen und Sprechern (§ 2 Abs. 3) sowie je einem weiteren Mitglied von Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern zusammen.
- 2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- 3) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Auf Wunsch des Oberbürgermeisters oder eines Mitglieds des Ältestenrats können Informationen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ausgetauscht werden.
- 4) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 13-17 und 19-22 entsprechend.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 **Einberufung des Gemeinderats**

- 1) Der Vorsitzende beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung unter Beifügung der Sitzungsdrucksachen, soweit sie entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 2 gefertigt werden und das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen, ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel eine Woche, spätestens jedoch vier Tage vor der Sitzung; in Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Abs. 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.
- 2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; der Verhandlungsgegenstand muß zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

- 3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens drei Tage vorher ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lahr (einschl. der Stadtteile) bekanntzumachen, wobei die Tagesordnung den örtlichen Tageszeitungen mitgeteilt wird.

§ 7 **Tagesordnung**

- 1) Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf. In der Tagesordnung sind alle Beratungsgegenstände jeweils getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung aufzunehmen; Gegenstände des Offenlegungsverfahrens und der Bekanntgabe sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.
- 2) Für die in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände fertigt die Verwaltung, soweit erforderlich, schriftliche Vorlagen, die den Mitgliedern des Gemeinderats in der Regel mit der Tagesordnung zuzuleiten sind.
- 3) In die Tagesordnung sind schriftliche Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Sitzung vorliegen und deren Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Die Anträge sollen einen Beschlußvorschlag enthalten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören muß, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat.
- 4) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich Nachträge zur Tagesordnung aufstellen, bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, wenn diese noch rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht werden können (§ 6 Abs. 3).
- 5) Der Wortlaut der Tagesordnungspunkte ist so abzufassen, dass erkennbar ist, ob Beschluß gefaßt werden soll.
- 6) Der Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist (§ 13 Abs. 1); dies gilt nicht für die in Abs. 3 aufgeführten Anträge.

§ 8 **Anträge und Auskünfte**

- 1) Fraktionen des Gemeinderats oder mindestens drei Mitglieder des Gemeinderats können Anträge an den Gemeinderat richten, wenn die Anträge Verhandlungsgegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Diese Anträge sind dem Vorsitzenden vorzulegen; für die Aufnahme in die Tagesordnung gilt § 7 Abs. 3. Anträge von Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden oder sei-

nem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, sonstige Anträge von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats zu unterzeichnen. Die Anträge sollen einen Beschlußvorschlag enthalten. Bei Anträgen, deren Verhandlungsgegenstände Einfluß auf das Vermögen oder den Haushaltsplan der Stadt haben können, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmenverminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen, sind gleichzeitig Vorschläge für die Deckung der Ausgabenerhöhung oder der Einnahmenverminderung zu unterbreiten.

- 2) Außerhalb oder während einer Sitzung kann ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Vorsitzende den Gemeinderat unterrichtet und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein. Der Vorsitzende kann schriftliche Vorlage des Auskunftsbegehrens verlangen und die Auskunft mit Zustimmung des / der Anfragenden auch schriftlich geben. Ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats kann verlangen, daß in eine Aussprache eingetreten wird. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Satz 1 gilt nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten im Sinne von §§ 44 Abs. 3 Satz 3 GemO.
- 3) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann an den Vorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Mündliche Anfragen können in einer Sitzung nur nach Erledigung der Tagesordnung eingebracht werden. Die Anfragen sind innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich zu beantworten. Abs. 2 Satz 6 findet Anwendung.

III. Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz

- 1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.
- 2) Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.
- 3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- 4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wurden, sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- 5) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum des Sitzungssaales ausreicht.

§ 10
Handhabung der Ordnung

- 1) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und, soweit erforderlich, aus dem Sitzungssaal verweisen.
- 2) Zuhörer, die wiederholt die Ordnung gestört haben, können von einzelnen Sitzungen oder auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

IV. Fragestunde und Anhörung

§ 11
Fragestunde

- 1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- 2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes zweiten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jede(r) Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem / der Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der / die Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde.
- 3) § 18 findet entsprechende Anwendung.

§ 12
Anhörung

- 1) Der Gemeinderat kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag von Personen und Personengruppen. Die Dauer der Anhörung und die Redezeit können vom Gemeinderat begrenzt werden.

- 2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuß übertragen.
- 3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.
- 5) § 18 findet entsprechende Anwendung.

V. Geschäftsgang

§ 13

Beratung und Tagesordnung

- 1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.
- 2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Das Recht des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern, bleibt unberührt (§ 7 Abs. 6).
- 3) In öffentlichen Sitzungen kann über Verhandlungsgegenstände, die in den vor der Sitzung übersandten Tagesordnungen nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann über solche Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen; dies gilt nicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand so dringend ist, daß ohne Entscheidung in der gleichen Sitzung eine Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister getroffen werden muß.
- 4) Über einen durch Beschluß des Gemeinderats erledigten Verhandlungsgegenstand kann erst dann erneut beraten und entschieden werden, wenn neue Tatsachen bekannt sind oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 14

Erklärung der Mitglieder des Gemeinderats

Zur Abgabe einer Erklärung, die sich nicht auf einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung bezieht, erteilt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung oder am Schluß der Sitzung einem Mitglied des Gemeinderats das Wort. Der Gegenstand der Erklärung muß sich auf einen Gegenstand beziehen, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fällt. Der Wortlaut der Erklärung muß dem Vorsitzenden vorher bekanntgegeben werden. Die Erklärung darf keine Verunglimpfung von Personen oder Gruppen enthalten. Über die Erklärung

findet eine Aussprache nicht statt. § 17 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Formulierung von Anträgen und Beschlüssen

Die Anträge, über die nach der Beratung über die Verhandlungsgegenstände zu entscheiden ist, sind so zu formulieren, daß über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann; dasselbe gilt für Zusatzanträge, die aus der Mitte des Gemeinderats gestellt werden.

§ 16

Berichterstattung

- 1) Die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes wird durch Vortrag des Vorsitzenden, eines / einer Beigeordneten oder eines / einer von ihm beauftragten Beamten / Beamtin oder Angestellten eingeleitet; ist Verhandlungsgegenstand ein Antrag einer Fraktion oder von Mitgliedern des Gemeinderats, so wird der Antrag von den Antragstellern begründet.
- 2) Auf Verlangen des Gemeinderats muß der Vorsitzende eine(n) Beschäftigte(n) der Verwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- 3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 17

Redeordnung

- 1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, muß sich zu Wort melden. Der Vorsitzende ruft in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Jedem Mitglied des Gemeinderats ist zur direkten Erwiderung zum Zwecke der Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, zur Richtigstellung und zur Aufklärung von Mißverständnissen auf Verlangen sofort das Wort zu erteilen. Kurze Zwischenfragen an den / die jeweilige(n) Redner(in) sind mit dessen / deren und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- 2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner / jeder Rednerin das Wort ergreifen, ebenso kann er einem / einer Beauftragten jederzeit das Wort erteilen.
- 3) Der Vorsitzende darf nur zur Wahrnehmung der ihm nach § 18 zustehenden Rechte ein Mitglied des Gemeinderats, dem das Wort erteilt ist, unterbrechen.
- 4) Zur Abkürzung der Aussprache kann vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Redezeit begrenzt werden.
- 5) Änderungsanträge zum Verhandlungsgegenstand sind vor Schluß der Beratung zu stellen. Der Vorsitzende kann ihre schriftliche Formulierung verlangen.

§ 18 **Ordnungsbestimmungen**

- 1) Der Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder des Gemeinderats, welche die Verhandlung stören oder persönlich verletzende Ausführungen machen, zur Ordnung zu rufen. Bei abschweifenden Ausführungen kann er den Redner / die Rednerin anhalten, zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen.
- 2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende einem Mitglied des Gemeinderats das Wort entziehen oder dieses aus dem Sitzungssaal verweisen. Hat ein Mitglied des Gemeinderats wiederholt Zuwiderhandlungen nach Satz 1 begangen, kann er vom Gemeinderat für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden.
- 3) Abs. 1 und 2 gelten für sachkundige Einwohner entsprechend.

§ 19 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluß der Beratung hierüber, gestellt werden. Ausführungen eines Mitglieds des Gemeinderats zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- 2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller / der Antragstellerin und Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner / eine Rednerin Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- 3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, bei abschweifender Aussprache zur Tagesordnung zurückzu-kehren,
 - b) der Antrag, auf Schluß der Aussprache,
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitz-ung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuß zu verweisen.
- 4) Ein Mitglied des Gemeinderats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann An-träge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht selbst stellen.
- 5) Ein Antrag nach Abs. 3 Buchst. b) und c) ist nur zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat oder die noch nicht zu Wort gekommenen Fraktionen auf Wortmeldung verzichten.

- 6) Bei einem Antrag auf Schluß der Aussprache gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach wird über den Antrag ohne Begründung und Verhandlung abgestimmt.
- 7) Ein abgelehnter Antrag auf Schluß der Aussprache kann erst wiederholt werden, wenn mindestens zwei Redner(innen) erneut zur Sache gesprochen haben.
- 8) Einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats zustimmt. Wird beim gleichen Verhandlungsgegenstand erneut der Antrag auf Vertagung oder Verweisung gestellt, bedarf dieser Antrag der einfachen Stimmenmehrheit des Gemeinderats.

VI. Beschlußfassung

§ 20

Beschlußfähigkeit

- 1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist für einen Beschluß eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, ist der Gemeinderat nur beschlußfähig, wenn mindestens soviele Mitglieder anwesend sind, wie erforderlich sind, um die vorgeschriebene Mehrheit zu erreichen. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- 2) Bei einer Besichtigung kann der Gemeinderat über Verhandlungsgegenstände nur beschließen, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden worden ist.

§ 21

Antragstellung, Reihenfolge der Abstimmung

- 1) Ist ein Antrag auf Schluß der Aussprache (§ 19 Abs. 5, 7) angenommen worden oder ist die Verhandlung beendet, so stellt der Vorsitzende, wenn der Sachantrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest. Ist Widerspruch erhoben, so läßt er förmlich abstimmen. Vor der Feststellung, daß der Sachantrag keinen Widerspruch findet, weist der Vorsitzende darauf hin, daß die Aussprache beendet ist.
- 2) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende zunächst die Anträge, über die beschlossen werden soll, und legt die Reihenfolge der Abstimmung fest; bestehen über die Reihenfolge Zweifel, so entscheidet der Gemeinderat.

- 3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- 4) Anträge auf Vertagung (§ 19 Abs. 3 Buchst. d) und e) kommen zunächst zur Abstimmung, danach folgen sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- 5) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Als Hauptantrag gilt bei Verhandlungsgegenständen, die durch einen Ausschuß vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im übrigen der Antrag des Vorsitzenden oder, falls ein solcher nicht gestellt wird, der der Antragstellerin oder des Antragstellers.

§ 22 **Art der Abstimmung**

- 1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Der Vorsitzende stellt dabei die Zahl der „Ja-Stimmen“, die Zahl der „Nein-Stimmen“ und die Zahl der „Stimmenthaltungen“ fest. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- 2) Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Gemeinderats beschließen, daß geheim abgestimmt wird. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, die vom Vorsitzenden vorzubereiten und bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende oder ein von ihm zu beauftragendes Mitglied des Gemeinderats öffnet die Stimmzettel und zählt die Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Gemeinderats hat sich vom Inhalt eines jeden Stimmzettels zu überzeugen. Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel vom Vorsitzenden unter Verschuß zu nehmen oder zu vernichten.
- 3) Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzusetzen. Die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.
- 4) Besteht ein Beschlußvorschlag oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so kann über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile des Beschlußvorschlages oder des Antrags abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluß über den Beschlußvorschlag oder den Antrag insgesamt abzustimmen (Beschlußabstimmung).
- 5) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis. Jedes Mitglied des Gemeinderats kann seine Haltung bei der Abstimmung kurz begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift verlangen. Die Erklärung muß entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluß der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden.

§ 23 **Wahlen**

- 1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen; im Einzelfall kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.
- 2) Für die Durchführung der geheimen Wahlen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber / eine Bewerberin zur Wahl, findet im Falles des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- 4) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden unter Verschuß zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 24 **Offenlegung und Umlauf**

- 1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Wird dem Antrag widersprochen, so hat der Gemeinderat über den Antrag in einer Sitzung Beschluß zu fassen.
- 2) Bei der Beschlußfassung im Wege der Offenlegung sind Beschlußanträge der Verwaltung und der Ausschüsse schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht durch die Mitglieder des Gemeinderats aufzulegen; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Offenlegung erfolgt durch Niederlegung der schriftlich formulierten Beschlußanträge mit den dazugehörigen Unterlagen im Sitzungssaal; die Offenlegung beginnt eine halbe Stunde vor Beginn einer Sitzung und endet nach Aufruf der auf der Tagesordnung aufgeführten Gegenstände der Offenlegung.
- 3) Bei der Beschlußfassung im Wege des Umlaufs muß die gleiche Ausfertigung eines Beschlußantrages mit Begründung allen Mitgliedern des Gemeinderats zugehen.

§ 25 **Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

- 1) Über Anträge, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, darf nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Beschluß gefasst werden kann.

- 2) Für den Beschluß gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

VII. Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats

§ 26 Niederschrift

- 1) Über die Verhandlungen des Gemeinderats sind, und zwar getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, Niederschriften zu fertigen.
- 2) Die Niederschriften müssen insbesondere enthalten:
 - a) Den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gemeinderats, wobei der Abwesenheitsgrund anzugeben ist,
 - c) die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Gemeinderats,
 - d) Beginn und Ende der Sitzung,
 - e) die Gegenstände der Verhandlung,
 - f) die Beschlußvorschläge und sonstigen Anträge
 - g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - h) in den Fällen, in denen eine relative oder qualifizierte Mehrheit für das Zustandekommen eines Beschlusses vorgeschrieben ist, den Nachweis, daß diese vorhanden war,
 - i) den Wortlaut der Beschlüsse einschl. der im Wege der Offenlegung gefaßten.
- 3) Erklärungen gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 sind in die Niederschrift aufzunehmen oder ihr anzuschließen. Dies gilt für Erklärungen des Vorsitzenden entsprechend.
- 4) Die Niederschrift ist außer vom Vorsitzenden vom Schriftführer / von der Schriftführerin, von zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die an der gesamten Verhandlung und Beschlußfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist dem Gemeinderat innerhalb eines Monats im Wege der Offenlegung zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der Sitzung, in der die Offenlegung erfolgt, zu erheben. Werden die Einwendungen vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer / von der Schriftführerin nicht als begründet angesehen, so entscheidet hierüber der Gemeinderat.
- 5) Die Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger ist zulässig. Solche Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- 6) Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht zu nehmen und die Fertigung von Auszügen aus Niederschriften über öffentliche Sitzungen zu verlangen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

§ 27 Anfragen

Anfragen über Gegenstände geringer Bedeutung können nach Erledigung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung durch die Mitglieder des Gemeinderats vorgebracht werden. Die Beantwortung der Anfragen kann sofort, in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats oder schriftlich erfolgen.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 4 bekanntgegeben worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für die Vertreter (Ortsvorsteher und Mitglieder des Gemeinderats) der Stadtteile im Gemeinderat, wenn die behandelten Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung eines Ortschaftsrats beraten werden und den Stadtteil betreffen.
- 2) Die Befreiung von der Schweigepflicht ist bezüglich des Inhalts der durch den Gemeinderat gefaßten Beschlüsse insoweit allgemein erteilt, als darüber vom Vorsitzenden in der Presse berichtet wurde.
- 3) Die Schweigepflicht besteht für die Mitglieder des Gemeinderats auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
- 4) Verletzt ein Mitglied des Gemeinderats oder ein früheres Mitglied des Gemeinderats die Schweigepflicht, so stehen dem Gemeinderat die Befugnisse nach § 16 Abs. 3 GemO zu.

IX. Schlußbestimmungen

§ 29 Sitzungen der Ausschüsse und der Ortschaftsräte

Diese Geschäftsordnung gilt für beschließende und beratende Ausschüsse des Gemeinderats und für Ortschaftsräte entsprechend, wenn von diesen Gremien keine besondere Geschäftsordnung beschlossen wird. Dies gilt bei beschließenden und beratenden Ausschüssen nicht für § 11.

§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 31

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmt. Dies gilt nur insoweit, als die Geschäftsordnung nicht auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften beruht.

§ 32

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Beschluß des Gemeinderats in Kraft.